



Bericht

der Landesregierung

Verkauf der Beteiligungen des Landes an der HSH Nordbank AG

Federführend: Finanzministerium

A. Berichtsauftrag in Drucksache

Entfällt

B. Bericht der Landesregierung**I. Vorbemerkung**

Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg sind nach einer Entscheidung der Europäischen Kommission im Beihilfeverfahren zur HSH Nordbank AG vom 2. Mai 2016 verpflichtet, die HSH Nordbank bis zum Februar 2018 in einem offenen, transparenten, wettbewerblichen und diskriminierungsfreien Verfahren zu privatisieren.

Nach Abschluss erfolgreicher Verkaufsverhandlungen stimmten das Kabinett des Landes Schleswig-Holstein sowie der Senats der Freien und Hansestadt Hamburg am 28.02.2018 der Unterzeichnung eines Kaufvertrags („Signing“) zu.

Mit seiner Zustimmung zum Haushalt für das Jahr 2018 ermächtigte der Schleswig-Holsteinische Landtag das Finanzministerium „die im Eigentum des Landes stehenden Beteiligungen an der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg zu veräußern und damit verbundene Erklärungen abzugeben. Die vertragliche Ausgestaltung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.“

Der nachfolgende Bericht dient der Vorbereitung der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtags über seine Zustimmung zur vertraglichen Ausgestaltung.

II. Im Einzelnen

Inhalt

EU-Beihilfeverfahren	4
Wiedererhöhung der Garantie.....	4
Verständigung mit der Europäischen Kommission und Umsetzung.....	5
Beschluss der Europäischen Kommission	5
Veräußerungsverfahren.....	6
HSH Beteiligungs Management GmbH als Verkäuferin.....	6
Struktur des Bieterverfahrens	6
Auswahlverfahren	7
Abstimmung mit Akteuren	7
Vertragspaket	8
Anteilskaufvertrag	8
Kaufpreis	8
Kaufpreis-Anpassungsmechanismus	9
Ausgleich für vorzeitige Beendigung Sunrise-Garantie	9
Entlastung bei Gewährträgerhaftung	9
Haftungen der Länder.....	10
Vollzugsbedingungen	10
Portfolioübertragungsvertrag.....	11
Aufhebungsvereinbarung	11
Auswirkungen auf den Landeshaushalt	12
Haushaltsrelevante Netto-Kosten für Schleswig-Holstein	12
Risiko Portfoliomanagement	13
Risiko Gewährträgerhaftung	14
Nachtragshaushalt 2018	14
Adverses Szenario: Abwicklung	15
Abwicklung nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG	15
Szenario „Geordnete Rückführung“	16
Transparenz: Information an Parlament und Öffentlichkeit.....	16
Informationen an den Landtag	16
Öffentliche und vertrauliche Umdrucke.....	16
Unterlagen im vertraulichen Einsichtsverfahren	18
Informationen auf der Homepage des Finanzministeriums	19
Zusammenfassung und Ausblick.....	19
Anhang – Glossar	20

EU-Beihilfeverfahren

Im Zuge der Krise der Finanzmärkte und der Schiffahrtsmärkte haben die damaligen Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Hamburg im Jahr 2009 entschieden, die HSH Nordbank mit einer Eigenkapitalaufstockung von drei Mrd. Euro und einer Risikoabschirmung in Form einer Zweitverlustgarantie (sog. „Sunrise“-Garantie) von zehn Mrd. Euro zu stabilisieren. Diese Maßnahmen wurden im September 2011 von der Europäischen Kommission als Beihilfen genehmigt. Die Umsetzung erfolgte durch die zu diesem Zweck gemeinsam gegründete Länderanstalt „hsh finanzfonds AöR“ („FinFo“)

Die Stützungsmaßnahmen zeigten nur teilweise die beabsichtigte Wirkung. Zwar war es gelungen, die Bank mittelfristig zu stabilisieren; eine dauerhafte und stabile Erhöhung des Eigenkapitals konnte aber insbesondere aufgrund der Entwicklung der Schiffsmärkte und des Euro-Dollar-Wechselkurses nicht erreicht werden. Erschwerend kam hinzu, dass die HSH Nordbank mit Zustimmung des Garantiegebers die Zweitverlustgarantie der Länder im Frühjahr 2011 schrittweise von zehn auf sieben Mrd. Euro reduzierte, um die hohen Gebührenzahlungen der Bank für die Garantie zu senken. Bereits kurz nach diesen – aus heutiger Sicht zu früh umgesetzten - Teilkündigungen zeigte sich, dass sich die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten der Gesamtbank auf einen problematischen Grenzwert zubewegten. Dazu trug die weltweite konjunkturelle Eintrübung und insbesondere die weiter verschärfte Lage der internationalen Seeschifffahrt bei.

Wiedererhöhung der Garantie

In Folge der geringen Kapitalausstattung der Bank beantragten die Länder bei der Europäischen Kommission im Jahr 2013 eine Wiedererhöhung der Sunrise-Garantie, um die 2011 vorgenommene frühzeitige Reduzierung zu korrigieren.¹ Diese Wiedererhöhung wurde durch die Europäische Kommission zunächst nur vorläufig genehmigt und zudem als erneute Beihilfe verstanden.

2014 bestand die HSH Nordbank den gemeinsamen Stresstest der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) für die systemrelevanten Banken im Euroraum. Ihre Kapitalausstattung erwies sich als ausreichend, um auch den erhöhten Anforderungen des extremen Stressszenarios zu genügen. Maßgeblich dazu beigetragen hatte die von Hamburg und Schleswig-Holstein vorgenommene Wiedererhöhung der Garantie von sieben auf zehn Milliarden Euro.

Im Herbst 2015 erzielten die Länder eine informelle Verständigung mit der Europäischen Kommission über die endgültige beihilferechtliche Genehmigung der Wieder-

¹ siehe hierzu auch Unterrichtung des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die aktuelle Lage der HSH Nordbank AG, Bericht Finanzminister/in 19.03.2013 Drucksache 18/655 (Link: <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/0600/drucksache-18-0655.pdf>) sowie Bericht der Landesregierung vom 4. Juni 2015, Landtagsdrucksache 18/3052 (Link: <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/3000/drucksache-18-3052.pdf>)

erhöhung der Sunrise-Garantie; im Mai 2016 erging dazu der formelle Beschluss der Kommission²

Verständigung mit der Europäischen Kommission und Umsetzung

Am 19. Oktober 2015 verständigten sich die Regierungsspitzen Schleswig-Holsteins und Hamburgs zunächst mit EU-Wettbewerbskommissarin Vestager über die Eckpunkte für eine endgültige beihilferechtliche Genehmigung der Wiedererhöhung des Risikoschirms von sieben auf zehn Mrd. Euro sowie Begleitmaßnahmen zugunsten der HSH Nordbank AG. Damit signalisierte die Kommission ihre grundsätzliche Zustimmung zur Wiedererhöhung.

Auf die informelle Verständigung folgte die Konkretisierung der vereinbarten Punkte durch die Länder.

Über die erforderlichen Maßnahmen entschieden der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Hamburgische Bürgerschaft noch im Jahr 2015. Dabei wurde durch Staatsvertrag auch die hsh portfoliomanagement AöR als Landes-Abwicklungsanstalt im Sinne von § 8b Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz errichtet.

Am 21. März 2016 wurde die Wiedererhöhung der Sunrise-Garantie endgültig formell notifiziert und ein korrespondierender Zusagenkatalog eingereicht. Damit hatten die Länder die Voraussetzungen für eine endgültige beihilferechtliche Genehmigung der Wiedererhöhung der Garantie durch die Europäische Kommission geschaffen.

Beschluss der Europäischen Kommission

Am 2. Mai 2016 erging die endgültige beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission über die Wiedererhöhung der Sunrise-Garantie zugunsten der HSH Nordbank (Beschluss der Kommission vom 2.5.2016 über die staatliche Beihilfe und Maßnahmen SA.29338 (2013/C-30) und SA.44910 (2016/N) zugunsten der HSH Nordbank AG), die zugleich eine Reihe von Begleitmaßnahmen enthält. Sie umfasst insbesondere folgende Punkte:

1. Aufspaltung der Gesellschaft und Zuordnung der Garantieprämien:
Die HSH Nordbank wird in eine Holdinggesellschaft und eine operative Gesellschaft aufgespalten. Die Prämienverpflichtungen unter der Sunrise-Garantie werden so zugeordnet, dass bei der operativen Gesellschaft allein die Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung in Höhe von 2,2 % auf den ungezogenen Teil verbleibt, während die übrigen Prämienbestandteile durch die Holdinggesellschaft übernommen werden.
2. Beihilfefreie Entlastungsmaßnahme für wertgeminderte Vermögenswerte:
Die Bank darf notleidende Vermögenswerte im Wert von bis zu 6,2 Mrd. Euro EAD zu Marktpreisen in die Ländersphäre und weitere Vermögenswerte im Wert von bis zu 2 Mrd. Euro EAD auf dem Markt veräußern und daraus entstehende Verluste gegen die Sunrise-Garantie abrechnen.

² Vgl. Beschluss der Kommission vom 2.5.2016 über die staatliche Beihilfe und Maßnahmen SA.29338 (2013/C-30) und SA.44910 (2016/N) zugunsten der HSH Nordbank AG
(Link: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/263528/263528_1772460_77_2.pdf)

3. **Beihilfefreie Veräußerung der operativen Tochtergesellschaft:**
Die operative Tochter, also die HSH Nordbank selbst, muss bis spätestens zum 28. Februar 2018 veräußert werden; hierfür ist ein offenes, diskriminierungsfreies, wettbewerbliches und transparentes Verkaufsverfahren vorgeschrieben. Sollte der Verkauf nicht gelingen, muss die Bank ihr Neugeschäft einstellen und die Vermögenswerte mit dem Ziel der Abwicklung verwalten. Erforderlich ist ein das Ergebnis eines beihilfefreien positiven Angebotspreises (unter Beibehaltung der Garantie); der beabsichtigte Erwerb ist bei der Kommission zum Zweck der Rentabilitätsprüfung der neuen Unternehmensstruktur anzumelden. Der Erlös, den die HoldCo aus der erfolgreichen Veräußerung erzielen wird, muss vorrangig der Erfüllung der aus der Garantie resultierenden Zahlungsverpflichtungen dienen.

Veräußerungsverfahren

Mit der Verkaufsanzeige vom 23. Januar 2017 haben die Länder ein Verkaufsverfahren eingeleitet, das zum 28. Februar 2018 mit einem Anteilskaufvertrag („Signing“) abgeschlossen werden konnte.

HSH Beteiligungs Management GmbH als Verkäuferin

Als Verkäuferin tritt die Holdinggesellschaft der HSH Nordbank AG auf, die HSH Beteiligungs Management GmbH (HoldCo). Sie wurde 2016 gegründet und bündelt die direkten und die mittelbaren Anteile des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und des Sparkassen- und Giroverbands für Schleswig-Holstein: Die HoldCo steht im gemeinsamen Eigentum des Hamburgischen Versorgungsfonds AöR, „HVF“, (5,2 %), der Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement, „HGV“ (6,7 %), der hsh finanzfonds AöR (71,7 %), dem Land Schleswig-Holstein (10,6 %) und dem Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein („SGVSH“) (5,9 %).

Struktur des Bieterverfahrens

Das Bieterverfahren verlief in mehreren Stufen:

- 1 Auf die Verkaufsanzeige vom 23. Januar 2017 hatten zahlreiche Marktteilnehmer ihr Interesse an dem Erwerb der Anteile der HSH Nordbank bekundet. Mit über 20 Interessenten wurden Vertraulichkeitsvereinbarungen zur Teilnahme im Privatisierungsverfahren abgeschlossen.
- 2 Bis zum 31. März 2017 gingen indikative Angebote ein. Ausgewählte Bieter wurden in die nächste Prozessphase übernommen. Sie hatten Gelegenheit, ihre Angebote auf breiterer Informationsgrundlage – unter anderem einem virtuellen Datenraum, Fact Books und Expertentreffen – fortzuentwickeln.
- 3 Zum 30. Juni 2017 gaben mehrere Bieter erweiterte indikative Angebote ab. Diese Bieter erhielten im nächsten Schritt Zugang zu weitergehenden Informationen zur HSH Nordbank. Hierzu gehörten unter anderem vertiefte Informationen zu Geschäftszahlen sowie Gespräche mit den Eigentümern und dem Management der HSH Nordbank.

- 4 Zum 27. Oktober 2017 wurden aus dem Kreis der Bieter mehrere verbindliche Angebote auf die HSH Nordbank abgegeben. Die Bieter wurden nach mehreren Verhandlungsrunden mit den Ländern zum 5. Januar 2018 in fortgeschriebenen verbindlichen Angeboten konkretisiert.
- 5 Zum 15. Januar 2018 erfolgte die Festlegung auf eine bevorzugte Gruppe von Bietern, denen – zunächst befristet – Exklusivität zugesagt wurde. Mit diesen Bietern, Cerberus European Investments LLC, JC Flowers & Co., Goldentree Asset Management LP, Centaurus Capital LP, BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, wurden abschließende Verhandlungen über den Abschluss eines Kaufvertrags „Share Purchase Agreement Project Neptun“ („Anteilskaufvertrag“) geführt.
- 6 Mit Datum vom 1. Februar 2018 wurde die Exklusivität bis zum 28. Februar 2018 verlängert.
- 7 Am 28. Februar 2018 wurden die Verhandlungen erfolgreich mit der Unterzeichnung eines Kaufvertrags, dem „Signing“, abgeschlossen.

Bis zum Vollzug des Kaufvertrags sind noch mehrere Bedingungen zu erfüllen (siehe Ausführungen zum Kaufvertrag, insbes. Anteilskaufvertrag)

Auswahlverfahren

Die Auswahl der Bieter richtete sich nach einem Wertungsmechanismus, der für alle Phasen des Privatisierungsverfahrens galt und allen Bietern vorab mitgeteilt worden war. Sie erfolgte anhand von zwei Wertungsstufen:

- Eignung der Bieter:
Hierzu wurden die finanziellen Aspekte bzw. Verfügbarkeit der erforderlichen finanziellen Mittel, die EU-rechtliche Genehmigungsfähigkeit, die (banken-) aufsichtsrechtliche Genehmigungsfähigkeit, die kartellrechtliche Genehmigungsfähigkeit sowie die Transaktionsressourcen geprüft.
- wirtschaftliche Bewertung des Angebots:
Unter den als geeignet angesehenen Bietern bzw. Angeboten wurde eine Bewertung des Kaufpreises sowie der wirtschaftlich relevanten Anpassungen des Anteilskaufvertrages vorgenommen.

Abstimmung mit Akteuren

Sowohl die Bankenaufsicht (Europäische Zentralbank, Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) als auch die Europäische Kommission wurden in das Privatisierungsverfahren laufend eingebunden. Die Länder haben von diesen Institutionen bisher keine Hinweise erhalten, die einer Umsetzung des Anteilskaufvertrages entgegenstehen würden. Die Länder haben ebenfalls den Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) in das Privatisierungsverfahren eingebunden.

Vertragspaket

Die zum 28. Februar 2018 geschlossenen Verträge beinhalten:

- Einen Anteilskaufvertrag „Share Purchase Agreement Project Neptun“, geschlossen zwischen der HSH Beteiligungs Management GmbH und den Käufern Cerberus European Investments LLC, JC Flowers & Co., Goldentree Asset Management LP, Centaurus Capital LP und BAWAG P.S.K.. Dieser Vertrag regelt den Verkauf der Anteile der Länder an die Käufer.
- Einen Portfolioübertragungsvertrag, geschlossen zwischen der HSH Nordbank und einem Erwerbsvehikel im Besitz von Cerberus Capital Management, J. C. Flowers, GoldenTree Asset Management und Centaurus Capital LP beziehungsweise von diesen initiierten Fonds. Hiermit wird ein bestimmtes Kreditportfolio aus der Bank herausgelöst. Dabei geht es überwiegend um leistungsgestörte Alt-Kredite, hauptsächlich aus Schiffsfinanzierungen sowie um gesunde Schiffskredite. Der Portfolioübertragungsvertrag wird nur vollzogen, wenn der Anteilskaufvertrag vollzogen wird.
- Eine Aufhebungsvereinbarung, geschlossen zwischen der HSH Nordbank und der hsh finanzfonds AöR. Sie regelt die Beendigung der Sunrise-Garantie bis zum Closing. Dazu werden bis zum Closing die Verluste ermittelt, mit deren Ausgleich bei Fortlauf der Garantie zu rechnen gewesen wäre. Auf der Grundlage der Prüfungen wird der Ablösungsbetrag für die Beendigung der Sunrise-Garantie bestimmt („Ausgleichszahlung“). Die Auflösungsvereinbarung wird nur vollzogen, wenn der Anteilskaufvertrag vollzogen wird.

Anteilskaufvertrag

Die HSH Beteiligungs Management GmbH veräußert alle Anteile an der HSH Nordbank (94,9 %) an die Erwerber, so dass die (mittelbare) Beteiligung der Länder an der HSH Nordbank vollständig beendet wird. Die von JC Flowers beratenen Minderheitsgesellschafter haben ebenfalls die Möglichkeit, ihre Beteiligung an der HSH Nordbank in Höhe von 5,1 % an die Käufer zu veräußern.

Kaufpreis

Die HSH Beteiligungs Management GmbH erhält bei Vollzug der Transaktion („Closing“) einen Basis-Kaufpreis in Höhe von rund 1 Mrd. Euro für 94,9 % der Aktien (entspricht 1,054 Mrd. Euro für 100 % der Aktien).

Der Anteilskaufvertrag sieht eine Kaufpreisanpassung vor, wenn unter der Aufhebungsvereinbarung betreffend die Sunrise-Garantie insgesamt weniger als der volle Betrag von 10 Mrd. Euro gezahlt wird. Dies kann den endgültigen Kaufpreis noch reduzieren. Vertraglich ist in jedem Fall gewährleistet, dass der Kaufpreis nicht unter den Betrag von einem Euro fallen kann. Im Übrigen ist der Kaufpreis unabhängig vom weiteren Geschäftsverlauf der Bank zwischen Unterzeichnung (Signing) und Vollzug (Closing) des Kaufvertrages (sog. Locked-Box).

Kaufpreis-Anpassungsmechanismus

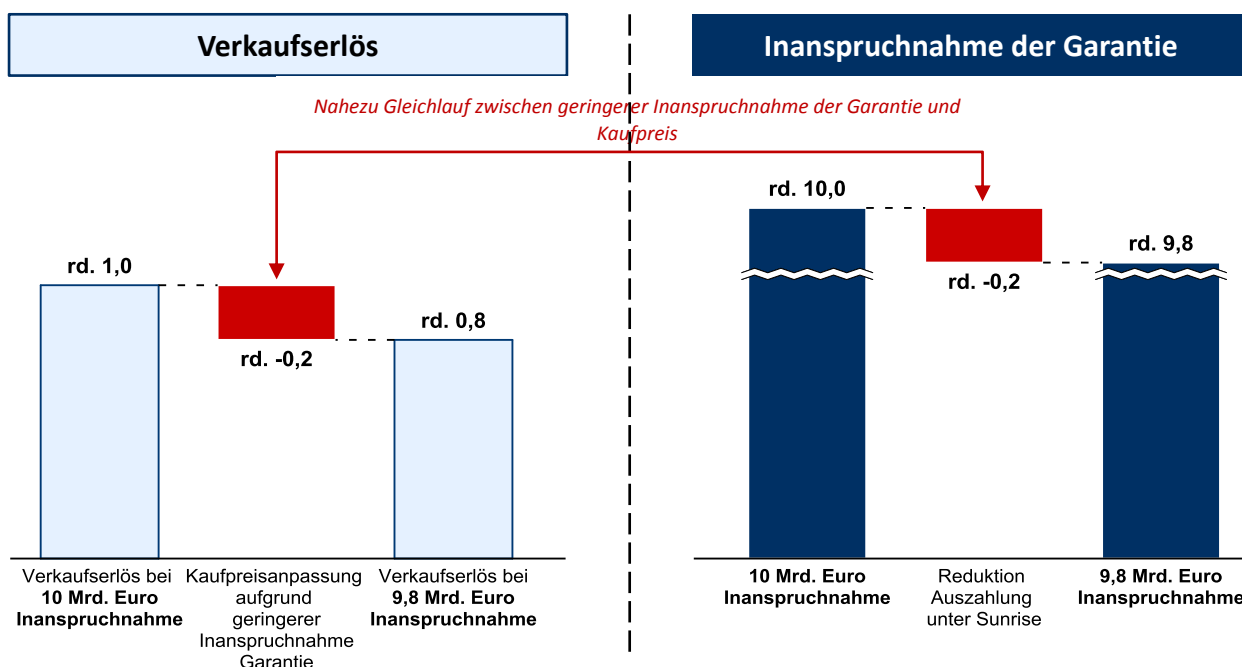
Vor dem Hintergrund des Kaufpreisanpassungsmechanismus' wird die genaue Höhe des endgültigen Kaufpreises erst unmittelbar nach dem Closing feststehen.

Die Festlegung des Basis-Kaufpreises beruht auf der Annahme, dass unter der Aufhebungsvereinbarung betreffend die 2009 gegebene Sunrise-Garantie der volle Betrag von insgesamt 10 Milliarden Euro an die HSH Nordbank AG gezahlt wird.

Sollte die FinFo in den nun vereinbarten Prüfverfahren zu dem Ergebnis kommen, dass die Ausgleichszahlung geringer ist, dann reduziert sich der Kaufpreis auf 100 % der Anteile entsprechend.

MÖGLICHE KAUFPREISANPASSUNG AUS GARANTIE

Werte in Mrd. Euro



Wenn zum Beispiel unter der Sunrise-Garantie – entgegen den Erwartungen von HSH Nordbank und Käufern – nur 9,8 Mrd. Euro an die HSH Nordbank gezahlt wird, dann verringert sich der von den Käufern zu zahlende Kaufpreis auf 100 % der Anteile um den entsprechenden Differenzbetrag. Die Höhe der Zahlungen aus der Sunrise-Garantie und die Höhe des Kaufpreises stehen also in einer Wechselwirkung zueinander.

Ausgleich für vorzeitige Beendigung Sunrise-Garantie

Für den Ausfall von Prämienzahlungen und ökonomische Nachteile einer früheren Refinanzierung wurde im Anteilskaufvertrag ein Betrag in Höhe von 100 Mio. Euro vereinbart.

Entlastung bei Gewährträgerhaftung

Der Anteilskaufvertrag verpflichtet die Käufer, bis zum Closing mit der HoldCo an einer Lösung für die verbleibende Gewährträgerhaftung der Länder zu arbeiten, die die

Länder für mögliche Schäden aus einer eventuellen späteren Insolvenz der HSH Nordbank so weit wie möglich absichert. Eine derartige vertragliche Absicherung ist bislang einmalig. Diese Lösung soll nach aktuellen Überlegungen erreicht werden, indem die in der HSH Nordbank verbleibenden gewährträgerbehafteten Verbindlichkeiten wirtschaftlich vor einer Insolvenz abgesichert werden. Solch eine Struktur würde die Länder im ersten Schritt nicht vor einer Inanspruchnahme durch Gläubiger im Insolvenzfall der HSH Nordbank schützen, könnte aber gewährleisten, dass die Gläubiger zur Befriedigung der Forderungen bzw. die Länder zur Befriedigung eines etwaigen Rückgewähranspruches auf in der HSH Nordbank bzw. in einem für diese Zwecke errichteten Verein gebundene Mittel zurückgreifen könnten.

Haftungen der Länder

Der Anteilskaufvertrag enthält Regelungen, mit denen die Haftung der HoldCo (bzw. mittelbar der Länder) im Rahmen des rechtlich Möglichen begrenzt bzw. teilweise sogar ausgeschlossen wird. Insbesondere werden wesentliche Nachhaftungsrisiken für die HoldCo aus vertraglichen Garantien und Freistellungen ausgeschlossen.

Die HoldCo hat für diese Zwecke eine sog. Warranties & Indemnities-Versicherung vorbereitet, welche die Bieter abgeschlossen haben und diese bei entsprechenden Garantiefällen von etwaigen Schäden freistellt. Die HoldCo ist somit nicht selbst Partei dieses Versicherungsverhältnisses, wird sich jedoch anteilig in Höhe von 3,25 Mio. Euro an den Kosten für die Versicherungsprämie beteiligen (der Betrag wird am Closing mit dem Kaufpreis aufgerechnet).

Das Versicherungskonzept ergänzt die vertraglich vorgesehenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen. Denn mit diesen allein ließe sich nicht ausschließen, dass die HoldCo einer Nachhaftung, zum Beispiel im Bereich von Steuerrisiken, unterliegen würde. Dies wird soweit umsetzbar mit einem Versicherungskonzept erreicht. Insoweit haben die Parteien im Aktienkaufvertrag ausdrücklich vereinbart, dass alle Ansprüche der Erwerber gegenüber der HoldCo (bzw. mittelbar der Länder) aus einer Garantieverletzung oder der vereinbarten Steuerfreistellung ausgeschlossen sind und die Erwerber insoweit etwaige Ansprüche allein gegenüber der Versicherung geltend machen können.

Vollzugsbedingungen

Der Anteilskaufvertrag enthält Vollzugsbedingungen („Closing Bedingungen“). Erst wenn diese Closing Bedingungen erfüllt sind (oder auf die Erfüllung, soweit vertraglich zulässig, durch eine der Parteien verzichtet wurde), kommt es zum Vollzug des Vertrages und dem damit verbundenen Übergang des Eigentums an der HSH Nordbank auf die Käufer. Zu den wesentlichen Closing Bedingungen zählen insbesondere

- die Zustimmungen der Länderparlamente (Schleswig-Holsteinischer Landtag und Hamburgische Bürgerschaft);
- eine schriftliche Bestätigung der hsh finanzfonds AöR, , dass die Ausgleichszahlung unter der Aufhebungsvereinbarung betreffend die Sunrise-Garantie mindestens 9 Mrd. Euro beträgt;
- eine erfolgreiche Verlängerung der Mitgliedschaft der künftigen Bank im Sicherungssystem des deutschen Sparkassen- und Giroverbands („DSGV“);

- die Freigabe der Bankenaufsicht (EZB, BaFin) im Rahmen des sog. Inhaberkontrollverfahrens;
- die Freigabe durch die Kartellbehörden im Rahmen der Fusionskontrolle sowie die Genehmigung der Europäischen Kommission.

Portfolioübertragungsvertrag

Der Anteilskaufvertrag wird durch einen Portfolioübertragungsvertrag ergänzt, der zwischen der HSH Nordbank und einer dazu errichteten Zweckgesellschaft geschlossen wird. Dies hat den Hintergrund, dass die Käufer neben dem Aktienerwerb vorsehen, ein bestimmtes Kreditportfolio („Carve-Out Portfolio“) aus der HSH Nordbank herauszulösen.

Dieses Portfolio setzt sich aus notleidenden Krediten der Abbaubank der HSH Nordbank sowie aus gesunden Schiffskrediten der Abbaubank zusammen. Der weit überwiegende Teil der im Carve-Out Portfolio enthaltenen Kredite ist durch die Sunrise-Garantie abgesichert.

Der Portfolioübertragungsvertrag selbst unterliegt nicht einem Zustimmungsvorbehalt durch die beiden Länderparlamente. Er ist jedoch unmittelbar an das erfolgreiche Closing des Anteilskaufvertrages gekoppelt, denn der Portfolioverkauf wird nur dann umgesetzt, wenn auch der Aktienverkauf vollzogen wird.

Die Hauptversammlung der HSH Nordbank hat der Portfolio-Veräußerung am 28. Februar 2018 zugestimmt.

Aufhebungsvereinbarung

Im Rahmen des Anteilskaufvertrags wird eine Regelung zur Sunrise-Garantie getroffen. Diese beinhaltet zunächst, dass die Sunrise-Garantie mit Vollzug bzw. Umsetzung des Aktienverkaufs beendet wird. Bis Juni ermittelt die FinFo dazu in Prüfverfahren die Verluste, mit deren Ausgleich bei Fortlauf der Garantie zu rechnen gewesen wäre.

Dabei werden auch diejenigen Verluste berücksichtigt, die im Rahmen der Portfolioübertragung entstehen und unter der Sunrise-Garantie abrechenbar sind. Auf der Grundlage der Prüfungen wird der Ablösungsbetrag für die Beendigung der Sunrise-Garantie bestimmt. Zur Konkretisierung dieser Regelungen haben FinFo und HSH Nordbank eine Aufhebungsvereinbarung getroffen.

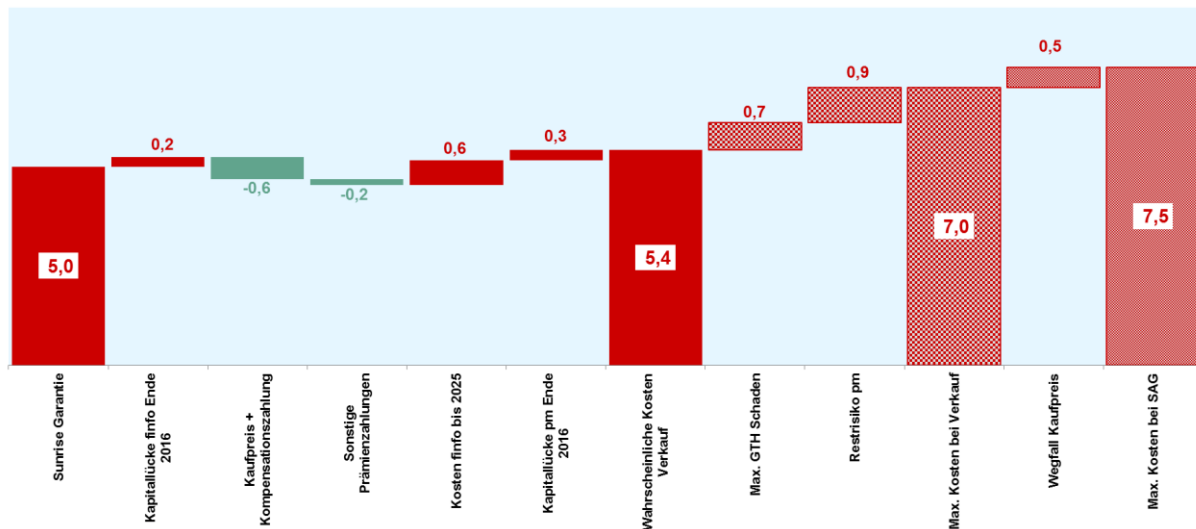
Die Aufhebungsvereinbarung selbst unterliegt nicht einem Zustimmungsvorbehalt durch die beiden Länderparlamente. Sie ist jedoch unmittelbar an das erfolgreiche Closing des Anteilskaufvertrages gekoppelt.

Auswirkungen auf den Landeshaushalt

Haushaltsrelevante Netto-Kosten für Schleswig-Holstein

Die endgültigen und damit genauen Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Abwicklung der HSH Nordbank können erst in der Zukunft, nach Auflösung der beiden Länderanstalten, hsh finanzfonds AöR (Garantiegeberin) und hsh portfoliomanagement AöR (Schiffskredite), sowie nach dem Auslaufen der letzten Gewährträgerhaftungen ermittelt werden.

Bei der nachfolgenden Grafik handelt es sich um eine vorläufige Schätzung der haushaltrelevanten (Netto-)Kosten für Schleswig-Holstein-. Gegenübergestellt werden Verkauf und Abwicklung („SAG“); in sehr vereinfachter Darstellung auf Grundlage gerundeter Zahlen. Die Einsicht in eine detaillierte Darstellung sowie die dahinterstehenden Annahmen stehen allen Abgeordneten im so genannten „Tresorverfahren“ zur Verfügung.³



Demnach wird im wahrscheinlichsten Szenario die Belastung für den schleswig-holsteinischen Landeshaushalt rd. 5,4 Mrd. Euro beinhalten. Diese Summe umfasst (stark gerundet)

³ Einsicht in Kaufvertrag und Aufhebungsvereinbarung nebst Anlagen im Tresorverfahren:
Bei den Unterlagen, die das Finanzministerium zur Verfügung stellt, handelt es sich um streng vertrauliche Dokumente. Dies erfordert zwingend die Wahrung der schutzbedürftigen Belange und somit eine besonders vertrauliche Behandlung dieser Unterlagen. Vor diesem Hintergrund hat das Finanzministerium diese Unterlagen wieder unter den Bedingungen des bisher bei HSH-Angelegenheiten praktizierten „Tresor“-Verfahrens zur Verfügung gestellt. Der Finanzausschuss erklärte sich in seiner Sitzung am 22.02.2018 damit einverstanden, dass er durch geeignete Vorkehrungen – insbesondere nur Einsichtnahme gegen Bestätigung, keine Kopien, keine Abschriften, keine Fotografien, keine Aufzeichnungen, die geeignet sind den Inhalt der Unterlagen in Teilen oder Gänze wiederzugeben – die Einhaltung der notwendigen strengen Vertraulichkeit sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung ist das Finanzministerium mit der Einsichtnahme durch die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie die nach § 10 Absatz 6 GO-LT vom Landtagspräsidenten für die Einsicht in vertrauliche Unterlagen ermächtigten und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichteten Fraktionsbeschäftigten einverstanden.

	<u>(Netto-)Kosten Schleswig-Holstein</u>
- Voll-Inanspruchnahme der 2009 gegebenen „Sunrise“-Zweitverlustgarantie	5,0 Mrd. Euro
- Kapitallücke der hsh finanzfonds AöR zum Ende 2016	0,2 Mrd. Euro
- Kaufpreis und Kompensationszahlung	-0,6 Mrd. Euro
- Sonstige Prämienzahlungen	-0,2 Mrd. Euro
- Weitere Kosten der FinFo bis einschließlich 2025	0,6 Mrd. Euro
- Kapitallücke hsh portfoliomanagement AöR zum Ende 2016	0,3 Mrd. Euro

Bei diesen Summen handelt es sich um die Hälfte der wahrscheinlichen Gesamtkosten und -erträge, da das Land Schleswig-Holstein jeweils zu 50 % an der hsh finanzfonds AöR und der hsh portfoliomanagement AöR beteiligt ist.

Im Falle einer Abwicklung nach der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM-Verordnung) bzw. dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) blieben alle Risiken bestehen, die auch bei einem erfolgreichen Verkauf zu kalkulieren sind. Die Risiken aus der Gewährträgerhaftung werden im Abwicklungsfall mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit schlagend als im Verkaufsfall, da bei einer Genehmigung des Verkaufs durch die EU-Kommission und durch die EZB zumindest mittelfristig mit einer erfolgreichen Unternehmensfortführung zu rechnen ist. Außerdem würde im Abwicklungsfall kein Kaufpreis für die Anteile an der HSH Nordbank erzielt werden. (Erläuterung siehe Adverses Szenario: Abwicklung)

Risiken bestehen weiterhin in dem 2016 auf die hsh portfoliomanagement AöR übertragenen Schiffskreditportfolio⁴ sowie in der Gewährträgerhaftung aus der Zeit vor der Fusion der Landesbanken zur HSH Nordbank.

Risiko Portfoliomanagement

Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haften für Risiken aus der Übertragung eines Portfolios notleidender Kredite auf die zu diesem Zweck Ende 2015 errichtete Anstalt „hsh portfoliomanagement AöR“ („hsh pm“). Die hsh portfoliomanagement AöR erwarb dieses Portfolio im Juni 2016 für einen Kaufpreis von rund 2,4 Mrd. Euro. Sie hat die Aufgabe, die aufgenommenen Kredite wertschonend abzubauen; hierfür ist ein Zeithorizont von rd. zehn Jahren vorgesehen.

Die Übertragung des Kreditportfolios auf die hsh portfoliomanagement AöR ist Bestandteil des Beihilfebeschlusses der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2016.

Für die Berechnung der (Netto-)Kosten im wahrscheinlichsten Szenario wurde die Hälfte der Kapitallücke von gut 500 Mio. Euro per Ende 2016 zugrunde gelegt, die im Wesentlichen auf die bereits gebildet Risikovorsorge zurückzuführen ist.

⁴ siehe hierzu Landtagsbericht zur Entwicklung des Schiffskreditportfolios der hsh portfoliomanagement AöR, vom 10.01.2017, Drs. 18/5003, ([Link: http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/5000/drucksache-18-5003.pdf](http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/5000/drucksache-18-5003.pdf))

Risiko Gewährträgerhaftung

Zu den Risiken aus der Sunrise-Garantie, für die Schleswig-Holstein und Hamburg gerade stehen müssen, kommen Zusagen für die „Gewährträgerhaftung“ („GTH“). Aus der Gewährträgerhaftung entfallen auf Schleswig-Holstein rd. 20 % und auf die schleswig-holsteinischen Sparkassen rd. 18 %. Alle Gewährträger haften als Gesamtschuldner.

- Die Gewährträgerhaftung beläuft sich auf rund 2,2 Mrd. Euro für Verbindlichkeiten der HSH Nordbank (zum Jahresende 2017 prognostizierter Betrag per 30.06.2017).
- Hinzu kommt die Gewährträgerhaftung für Pensionsverbindlichkeiten i.H.v. rund 1 Mrd. Euro.
- Zusätzlich zu den gewährträgerbehafteten Verbindlichkeiten könnten laut HSH Nordbank auch Stille Einlagen in Höhe von rd. 300 Millionen Euro unter die Gewährträgerhaftung (GTH) fallen

Die Reduzierung der Gewährträgerhaftung auf nun rd. 2,2 Mrd. Euro senkt das Risiko für den Landeshaushalt signifikant. Noch im Jahr 2005 betrug die Gewährträgerhaftung für Verbindlichkeiten rd. 165 Mrd. Euro.

<u>Jahr</u>	<u>Ereignis</u>	<u>Höhe Gewährträgerhaftung</u>	<u>Anteil Schleswig-Holstein</u>
2005	Ende GTH	rd. 165 Mrd. Euro	rd. 33 Mrd. Euro
2009	Rettungspaket 1	rd. 65 Mrd. Euro	rd. 13 Mrd. Euro
2014	Stresstest	rd. 20,8 Mrd. Euro	rd. 4,2 Mrd. Euro
Okt. 2015	Rettungspaket 2	rd. 12,4 Mrd. Euro	rd. 2,5 Mrd. Euro
aktuell	Verkaufszeitpunkt	rd. 2,2 Mrd. Euro ⁵	rd. 0,4 Mrd. Euro

Der weitere Ablauf der verbleibenden Gewährträgerhaftung erfolgt sehr langsam bis ins Jahr 2041.

Nachtragshaushalt 2018

Insgesamt können von den 10 Mrd. Euro aus der Sunrise-Garantie auf Hamburg und Schleswig-Holstein Schulden in Höhe von jeweils 5 Mrd. Euro zukommen. Dabei ist zu beachten, dass die Garantie bereits in Höhe von 4,1 Mrd. Euro in Anspruch genommen worden ist. Die entsprechenden Finanzierungen wurden durch die ländereigene Anstalt hsh finanzfonds AöR am Kapitalmarkt aufgenommen. Die Restsumme in Höhe von bis zu 5,9 Mrd. Euro (2,95 Mrd. Euro für Schleswig-Holstein) soll nunmehr voraussichtlich noch in diesem Jahr unmittelbar durch die Länderhaushalte fi-

⁵ 2,2 Mrd. Euro beziehen sich lediglich auf Gewährträgerhaftung für Nachträge und Senior Unsecured (Stand 30.06.2017); Hinzu kommen EUR 1,1 Mrd. GTH besicherter Pensionsverpflichtungen sowie gem. Bank Stille Einlagen von EUR 0,3 Mrd. Hiervon entfallen jeweils 20% auf Schleswig-Holstein. Alle Gewährträger haften als Gesamtschuldner.

nanziert werden. Hierfür hat die Landesregierung dem Landtag einen Vorschlag für einen Nachtragshaushalt gemacht. Perspektivisch sollen die bisher von der FinFo aufgenommenen Kredite ebenfalls in den Landeshaushalt überführt werden. Diese beinhalten auch die Finanzierung zur die Deckung der Kapitallücke der FinFo.

Für die neuen Kredite fallen erst ab 2019 entsprechende Zinsausgaben an. Dafür hat die Landesregierung bereits in der Finanzplanung Vorsorge getroffen. Für das kommende Haushaltsjahr wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 45 Mio. Euro eingeplant. Bis 2023 wächst die Vorsorge auf bis zu 120 Mio. Euro jährlich an. Der zusätzliche Bedarf wird jährlich mit der Finanzplanung aktualisiert.

Adverses Szenario: Abwicklung

Die Länder sind nach der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2016 zur Privatisierung der HSH Nordbank verpflichtet. Ein Fortbestand der Bank in der Hand der Länder ist daher nicht möglich. Scheitert die Privatisierung, muss die Bank nach den Vorgaben dieser Entscheidung ihr Neugeschäft einstellen und ihre Vermögenswerte mit dem Ziel einer geordneten Abwicklung verwalten (siehe Ziffer 5.9 des Zusagenkatalogs zur Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2016). Die Alternative zur Privatisierung der HSH Nordbank besteht demnach allein in ihrer Abwicklung, die mit unwägbareren Risiken verbunden wäre und nach heutigem Kenntnisstand zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Haushalte und das Vermögen der Länder führen würde.

Ein Scheitern der Privatisierung müsste der Europäischen Kommission und den Bankenaufsichtsbehörden (insbesondere EZB) angezeigt werden.

Vor dem Hintergrund der geltenden beihilferechtlichen Regelungen und insbesondere der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2016 wäre den Ländern eine nochmalige „Rettung“ der HSH Nordbank verwehrt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die europäische Abwicklungsbehörde (Single Resolution Board, „SRB“) die Abwicklung der Bank anordnen würden.

Abwicklung nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG

Bei einer Abwicklung unter Anwendung des einheitlichen europäischen Abwicklungsregimes hätten die Länder auf die dann folgenden Verfahrensschritte keinen Einfluss. Seine Durchführung läge in der Hand der Abwicklungsbehörden.

Diese könnten verschiedene Abwicklungsinstrumente einsetzen, die einzeln oder in Kombination angeordnet werden können. Dies sind insbesondere Maßnahmen der Restrukturierung der Kapitalseite (so genannter „Bail-in“), die Unternehmensveräußerung und/oder die Übertragung von Vermögensgegenständen der Bank auf ein so genanntes Brückeninstitut. Dabei wäre davon auszugehen, dass die Länder im Zuge eines Bail-in ihre Beteiligung an der HSH Nordbank verlieren würden, ohne dafür einen Ausgleich zu erhalten. Zudem haften die Länder aus der Gewährträgerhaftung für eine Herabschreibung der von dieser erfassten Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente.

Im Übrigen wäre auch in einem Abwicklungsszenario letztlich von einer Vollinanspruchnahme der Sunrise-Garantie auszugehen. Schließlich würde bei einem denkbaren Verkauf der Bank ein Kaufpreis nicht mehr an die Länder fließen.

Szenario „Geordnete Rückführung“

Die Länder haben im Übrigen auch geprüft, ob jenseits des europäischen Abwicklungsregimes für Banken nach den Regelungen der BRRD bzw. der SRM-Verordnung im Rahmen einer „geordneten Rückführung“ auch noch eine alternative Möglichkeit bestanden hätte, die Bank unter Einhaltung der Vorgaben der Beihilfeentscheidung abzuwickeln. In den dafür erforderlichen Abstimmungen mit der Bankenaufsicht konnte dafür aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kein umsetzbares Modell gefunden werden. Da die Länder nicht bereit sind, weitere Garantien zur Verfügung zu stellen, hätte das Modell im Übrigen verlangt, dass ein Dritter in erheblichen Umfang Liquiditätsgarantien hätte zur Verfügung stellen müssen.

Transparenz: Information an Parlament und Öffentlichkeit

Die Landesregierung hat den Schleswig-Holsteinischen Landtag und die Öffentlichkeit stets umfassend informiert. Dies erfolgte in den Sitzungen des Finanzausschusses, in öffentlichen Veranstaltungen, im Rahmen aktiver Medienarbeit sowie auf der Homepage des Finanzministeriums.

Informationen an den Landtag

In öffentlichen Sitzungen des Finanzausschusses wurde regelmäßig über den Verkaufsprozess, über die aktuelle Situation der HSH Nordbank und über die Anstalten der Länder berichtet. Ergänzt wurden dies, sofern geheimhaltungsbedürftige Inhalte Gegenstand der Berichterstattung waren, in vertraulichen Sitzungen des Finanzausschusses und ggf. des Unterausschusses für Unternehmensbeteiligungen.

Öffentliche und vertrauliche Umdrucke

Eine große Anzahl von Unterlagen hat das Finanzministerium dem Finanzausschuss als öffentliche Umdrucke zur Verfügung gestellt; sie sind über das Landtagsinformationssystem Schleswig-Holstein für die Öffentlichkeit zugänglich. Weitere Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, wurden als vertrauliche Umdrucke zur Verfügung gestellt. Diese werden den Mitgliedern des Finanzausschusses bzw. allen Abgeordneten des Landtags übermittelt und sind nicht öffentlich im Landtagsinformationssystem oder in ausgedruckter Fassung zugänglich.

Übersicht der öffentlich bzw. vertraulich zur Verfügung gestellten Unterlagen (19. Wahlperiode):

Umdruck	Inhalt	zugeleitet am
19/765	Verkauf der Anteile der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg an der HSH Nordbank - Vermögensposition (öffentliche Information)	16.03.2018
19/736	Information zu Immobilienwerten der HSH Nordbank	07.03.2018
19/683 (vertraulich)	Vertrauliche Information zum Verkaufsverfahren der HSH Nordbank	08.03.2018
19/682 (neu)	Privatisierung HSH Nordbank (öffentlich)	28.02.2018
19/640	hsh finanzfonds AöR Zusammensetzung der Forderungen aus der Garantieübernahme gegenüber der HoldCo (vertraulich)	14.02.2018
19/503	Informationen zum Übertragungsportfolio der hsh portfoliomanagement AöR	15.01.2018
19/453	Geschäftsbericht 2016 der HSH Beteiligungs Management GmbH	03.01.2018
19/436 vertraulich	Anstaltsbericht der hsh portfoliomanagement AöR zum 3. Quartal 2017	03.01.2018
19/434 vertraulich an BeteiligungsA	34. Bericht über die Angelegenheiten der hsh finanzfonds AöR per 30. September 2017	03.01.2018
19/402	Investorenpräsentation IFRS Konzernergebnis zum 30.09.2017 der HSH Nordbank AG	19.12.1017
19/390 vertraulich	Finanzinformation der HSH Nordbank AG per 30.09.2017	14.12.2018
19/269	Sicherheitenfreigaben hsh portfoliomanagement AöR 2016 und 2017	07.11.2017
19/229 (nicht öffentlich)	Anstaltsbericht der hsh portfoliomanagement AöR zum 2. Quartal 2017	30.10.2017
19/228 (nicht öffentlich)	Aktualisierter Anstaltsbericht der hsh portfoliomanagement AöR zum 1. Quartal 2017	30.10.2017
19/161	Korrespondenz mit dem Stabilitätsrat zur hsh portfoliomanagement AöR; hier: Umdruck 19760: Anfrage des Landesrechnungshofs (LRH) vom 11.09.2017 - Umdruck 19/110	28.09.2017
19/120	33. Bericht über die Angelegenheiten der hsh fi-	13.09.2017

Umdruck	Inhalt	zugeleitet am
	nanzfonds AöR per 30. Juni 2017	
19/106	Geschäftsbericht 2016 der hsh portfoliomanagement AöR	06.09.2017
19/105	"Investorenpräsentation IFRS Konzernergebnis zum 30.06.2017" der HSH Nordbank AG	06.09.2017
19/104 (nicht öffentlich)	Finanzinformation der HSH Nordbank AG per 30.06.2017	06.09.2017
19/60	Schreiben an den Stabilitätsrat zur hsh portfoliomanagement AöR, statistische Daten	03.08.2017
19/38	Behandlung der Zurechnung seitens des Statistischen Amtes der Finanzdaten von HSH Beteiligungs Management GmbH und hsh portfoliomanagement AöR; hier: Beantwortung der Nachfrage der Präsidentin des Landesrechnungshofs im Zusammenhang mit der Beratung des Umdruck 19/6	18.07.2017
19/32	Anstaltsbericht der hsh portfoliomanagement AöR zum 1. Quartal 2017	18.07.2017
19/29	Vorstellung hsh portfoliomanagement AöR	11.07.2017
19/27	Bericht der Geschäftsführung der hsh beteiligungsmanagement gmbh	11.07.2017
19/25 (nicht öffentlich)	Finanzinformation der HSH Nordbank AG per 31.03.2017	07.07.2017
19/24 (nicht öffentlich)	32. Bericht über die Angelegenheiten der hsh finanzfonds AöR per 31. März 2017	07.07.2017
19/17	Einführung in den Themenbereich HSH Nordbank AG und Länderinstitutionen	04.07.2017
19/11	Investorenpräsentation IFRS Konzernergebnis zum 31.03.2017" der HSH Nordbank AG - öffentliche Information (50 S.)	03.07.2017

Unterlagen im vertraulichen Einsichtsverfahren

Unterlagen, die besonderer Vertraulichkeit bedürfen, sind für die dafür berechtigten Abgeordneten jeder Fraktion im so genannten „Tresorverfahren“ einsehbar. Hierfür hat die Landesregierung einvernehmlich mit dem Beteiligungsausschuss die Fristen verlängert, so dass die berechtigten Abgeordneten über einen langen Zeitraum Einsicht in die Unterlagen nehmen können, wenn sie dies für erforderlich halten.

Sämtliche für die Entscheidung des Landtags relevanten Verträge stehen den Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags bis zum Ende des Privatisierungsverfahrens streng vertraulich zur Einsicht zur Verfügung.

Informationen auf der Homepage des Finanzministeriums

Die Homepage des Finanzministeriums bietet öffentlich zugängliche Informationen zur Beteiligung des Landes an der HSH Nordbank, zum Verkaufsverfahren und zu den Maßnahmen an, die Schleswig-Holstein und Hamburg zur Entlastung der Bank ergriffen haben.⁶

Zusammenfassung und Ausblick

Im Mai 2016 schloss die Europäische Kommission das Beihilfeverfahren zur HSH Nordbank ab. Nach der Genehmigungsentscheidung war es insbesondere möglich, die Bank in eine Holding und eine operative Tochter aufzuspalten, die Garantieverbindlichkeiten zwischen diesen beiden Gesellschaften aufzuteilen sowie notleidende Kredite in einer bestimmten Größenordnung zu Marktwerten in die Ländersphäre zu übernehmen. Die Europäische Kommission genehmigte die notwendige Wiederaufstockung des Garantieschirms als Beihilfe, ordnete allerdings an, dass die Bank bis zum 28. Februar 2018 zu privatisieren sei.

Nach Zustimmung der Kabinette erfolgte am 28. Februar 2018 die Unterzeichnung eines Kaufvertrags („Signing“). Bis zum Vollzug des Kaufs („Closing“) sind noch eine Reihe von Vollzugsbedingungen zu erfüllen. Auf Seiten des Landes Schleswig-Holstein ist dies insbesondere die Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Ausgestaltung des Kaufvertrags.

Die hsh portfoliomanagement AöR wird auch über den Zeitpunkt der Privatisierung der HSH Nordbank hinaus weiter bestehen, um das ihr im Jahr 2016 übertragene Schiffsportfolio vermögensschonend abzubauen.

Die Länder erwägen, die hsh finanzfonds AöR, die die 2009 gegebene Zweitverlustgarantie der Länder verwaltet, wird in der Zukunft, wenn sie nicht mehr benötigt wird, nach Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg aufzulösen. Die aktuelle Niedrigzinsphase in Verbindung mit dem guten Zinsmanagement des Landes machte es sinnvoll, dass die Landesregierung dem Landtag im März 2018 einen Entwurf für einen Nachtragshaushalt zugeleitet hat. Er sieht vor, dass das Land im laufenden Jahr 2018 zusätzlich Kredite in Höhe von bis zu 2,95 Mrd. Euro aufnehmen kann, um Verpflichtungen aus der 2009 gegebenen Sunrise-Garantie für die HSH Nordbank AG zukünftig direkt aus dem Landeshaushalt bedienen zu können. Durch die eigene Refinanzierung wird langfristig die Zinsbelastung für das Land gesenkt.

Zu jedem Zeitpunkt der Entscheidungen war und ist die Landesregierung davon überzeugt, dass der gewählte Weg der für das Land beste Weg ist, um mit den Altlasten der Vergangenheit so vermögensschonend wie möglich umzugehen.

⁶ Link zur HSH Themenseite auf der Homepage des Finanzministeriums Schleswig-Holstein: www.schleswig-holstein.de/hsh

Anhang – Glossar

Stichwort	Beschreibung
Abbaubank	Interne Abwicklungseinheit der HSH Nordbank zum wertschonenden Abbau von nicht-strategischen Altportfolien
BRRD	Die Bankenabwicklungsrichtlinie (Banking Recovery and Resolution Directive, BRRD) ist Teil der sog. Europäischen Bankenunion und schafft einen gemeinsamen europäischen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten. Regelungsziel der BRRD ist insbesondere, in Zukunft kostspielige Bail-Outs durch die EU- Mitgliedstaaten zu vermeiden. Der Kapitalbedarf bestandsgefährdeter Banken soll stattdessen vorrangig durch Maßnahmen nach der BRRD – etwa der Gläubigerbeteiligung– gedeckt werden. In Deutschland wurde die BRRD zum 1. Januar 2015 im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt.
Basel III	Maßnahmenpaket des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zur Regulierung des Bankensektors, schrittweise Umsetzung beginnend ab 1. Januar 2014 (Ausweis „phase in“) bis zur vollständigen Implementierung in 2019 (Ausweis „fully loaded“)
Closing	Vollzug (hier: des Kaufvertrags); erfolgt nach der Unterzeichnung (Signing)
EBA	Europäische Bankenaufsicht
EZB	Europäische Zentralbank
Gewährträgerhaftung (GTH)	Gesetzesbasierte subsidiäre Haftung des Trägers einer bundesunmittelbaren, landesunmittelbaren oder kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts für den Fall, dass deren Vermögen die Forderungen der Gläubiger nicht deckt. Mit Entscheidung der Europäischen Kommission aus 2001 nur gültig für Emissionen vor Juli 2005, d.h. aktuell nur noch auslaufende Bestände auf den Büchern der HSH Nordbank
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
hsh finanzfonds AöR (“Fin-Fo”)	Durch die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein errichtete Anstalt öffentlichen Rechts, welche für die beiden Anteilseigner die Aufgabe der Kapitalunterstützung und Garantie-

Stichwort	Beschreibung
	gewährung ggü. der HSH Nordbank übernimmt
hsh portfoliomanagement AöR (hsh pm)	Anstalt öffentlichen Rechts, 2016 von den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg gegründet, um in Umsetzung des EU-Beihilfebeschlusses die HSH Nordbank um notleidende Schiffskredite zu entlasten
HSH Beteiligungs Management GmbH (HoldCo)	Holdinggesellschaft: Lt. EU-Beihilfebeschluss 2016 war die HSH Nordbank in eine operative Gesellschaft und eine Holding aufzuspalten. Die Holding hatte die Aufgabe, die operative Gesellschaft von einem Teil der Gebühren für die Sunrise-Garantie zu entlasten. Sie ist auch als Verkäuferin der Anteile der Länder aufgetreten
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NPE	Abkürzung für „non-performing exposure“, notleidende Kredite, früher auch als NPL, „non-performing loans“ bezeichnet. Gegensatz: PE, „performing exposure“
Notifizierung	Verpflichtung, staatliche Subventionen bzw. Beihilfen bei der Europäischen Kommission anzumelden und genehmigen zu lassen
ORP	Abkürzung für „orderly reduction plan“, geordnete Rückführung
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, siehe insoweit unter BRRD
Signing	Unterzeichnung (hier: eines Kaufvertrags); danach folgt eine Phase zur Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen bis zum Closing (Vollzug)
SPA	Aktienkaufvertrag, Abkürzung für „Share Purchase Agreement“ Projekt Neptun: Vertrag über den Verkauf der Anteile der Länder
Stresstest	Überprüfung der 124 wichtigsten Europäischen Banken durch die EBA auf Krisenresistenz bei Eintreten einer Wirtschaftskrise. Simuliert werden die Auswirkungen u.a. eines deutlichen Konjunkturerinbruchs und des Verfalls von Immobilien- und Aktienpreisen auf Bankbilanzen. Fällt im Stressszenario die harte Kernkapitalquote einer Bank unter 5,5%, muss die Bank ihre Kapitalbasis zusätzlich

Stichwort	Beschreibung
	stärken (bezogen auf den Stresstest 2014).
Tresorverfahren	Streng vertrauliches Einsichtsverfahren für Abgeordnete bei besonders vertraulichen Unterlagen; insbesondere nur Einsichtnahme gegen Bestätigung, keine Kopien, keine Abschriften, keine Fotografien, keine Aufzeichnungen, die geeignet sind den Inhalt der Unterlagen in Teilen oder Gänze wiederzugeben.
Zweitverlustgarantie, auch "Sunrise"-Garantie	2009 von den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg gegebene 10-Mrd.-Euro Garantie gegen Kreditausfälle, deckt Kreditrisiken für Verluste im Sunrise-Referenzportfolio zw. €3,2 Mrd. und €13,2 Mrd. ab. Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Länderanteile wird die Zweitverlustgarantie abgelöst.